

Hinweise zur Wahl des Klassenelternsprechers + Stellvertreters

Versammlungsleiter: bisheriger Klassenelternsprecher bzw. Stellvertreter – bei neu gebildeten Klassen der Elternratsvorsitzende bzw. sein Beauftragter (§ 5 EMVO)

Grundlage: Schulgesetz, Elternmitwirkungsverordnung (EMVO), Wahlordnung des Elternrates
Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, wenn nicht die Wahlordnung etwas anderes vorsieht.

1. Anwesenheit

Sind neben den Wahlberechtigten und dem Wahlleiter noch weitere Personen anwesend, so sollte per Handzeichen darüber abgestimmt werden, ob diese bei der Wahl anwesend sein dürfen.

2. Einleitung

Einleitend könnte man die Eltern darüber informieren, was Elternarbeit und Elternmitwirkung eigentlich bedeutet. So, dass die Kandidaten dann auch wissen, wofür sie kandidieren. Dies natürlich nur, wenn nötig und sinnvoll, d.h. wenn diese Kenntnisse nicht ohnehin schon vorhanden sind. Hierfür einige Stichpunkte:

- Wie funktioniert Elternarbeit an unserer Schule? Ggf. Beispiele aus dem letzten Schuljahr.
- Der positive Einfluss der Elternmitwirkung auf die Bildung unserer Kinder an Schulen ist allgemein anerkannt, politisch gewollt und ist im Schulgesetz und in der EMVO festgehalten
- Elternmitwirkung auf unterschiedlichen Ebenen: Schule, Kreis (KER), Land (LER)
- Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM) sind für Fortbildungen der Elternvertreter abrufbar.

3. Wahl und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die Personensorgeberechtigten jedes Schülers der Klasse. Sie haben zusammen nur eine Stimme. Eine Wahl kann in jedem Falle unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt werden. Wird keine Wahl durchgeführt, dann wird die Klasse an keinen Entscheidungen des Schulelternrates sowie der Schulkonferenz beteiligt. Dies benachteiligt die Klasse in hohem Maße.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen u.a. : (§ 3 EMVO)

- der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
- die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten
- die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
- die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden

4. Formaler Ablauf der Wahl

Beim folgenden Ablauf der Wahl handelt es sich um einen Vorschlag. Es gibt auch andere Möglichkeiten, eine Wahl durchzuführen. Wichtig dabei ist nur, dass die Art und Weise der Wahl nicht anfechtbar und damit ungültig ist. Ganz wichtig: Wahlprotokoll anfertigen!

1. Wahl eines Wahlleiters und Protokollanten
2. Feststellung der Anzahl der wahlberechtigten Eltern
3. Aufstellung der Kandidaten für die Position des Klassenelternsprechers
4. Vorstellung der Kandidaten für die Position des Klassenelternsprechers

5. Wahl des Klassenelternsprechers

- geheime Wahl (mit Stimmzetteln). Nur offen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen, siehe § 6 (1) EMVO. In Deutschland gilt das Recht auf Wahlgeheimnis. Dies kann dem Einzelnen nicht durch Mehrheit genommen werden.
- einfache Stimmenmehrheit gewinnt

-
6. unterlegene Kandidaten sind NICHT automatisch Stellvertreter

7. Wahl des stellvertretenden Klassenelternsprechers

8. Aufstellung der Kandidaten für die Position des stellvertretenden Klassenelternsprechers
9. Vorstellung der Kandidaten für die Position des stellvertretenden Klassenelternsprechers
 - geheime Wahl (mit Stimmzetteln). Nur offen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen, siehe § 6 (1) EMVO.
 - einfache Stimmenmehrheit gewinnt

5. Wahlvorgang

- jeder Wahlberechtigte hat EINE Stimme
- **Geheime Wahl:**
 - bei MEHREREN Kandidaten schreibt jeder Wahlberechtigte den Namen EINES Kandidaten auf den Stimmzettel
 - bei EINEM Kandidaten schreibt jeder Wahlberechtigte "JA" oder "NEIN" auf den Stimmzettel
 - der gefaltete Stimmzettel wird durch den Wahlberechtigten in einen geeigneten Behälter gesteckt
 - als Enthaltung gilt ein leerer oder kein abgegebener Stimmzettel
 - eindeutig nicht erkennbare Namen oder Zustimmungen/Ablehnungen gelten als ungültige Stimme
- **Offene Wahl:**
 - es wird per Handzeichen abgestimmt
 - bei MEHREREN Kandidaten wird FÜR jeden Kandidaten einzeln abgestimmt; Enthaltungen sind möglich.
(Also: wer ist FÜR Kandidat 1, wer ist FÜR Kandidat 2, ... , wer ENTHÄLT sich)
 - bei EINEM Kandidaten wird FÜR und GEGEN den Kandidaten abgestimmt. Enthaltungen sind möglich.
(Also: wer ist FÜR den Kandidat, wer ist GEGEN den Kandidat, wer ENTHÄLT sich)
- Stimmen Auszählung:
 - bei MEHREREN Kandidaten gewinnt die einfache Stimmenmehrheit
 - bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen muss eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt werden, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los
 - bei nur EINEM Kandidaten gewinnt dieser, wenn er mehr FÜR als GEGEN Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit sollte noch einmal die Kandidatenfrage gestellt werden und/oder die Wahl, falls noch nicht, geheim durchgeführt werden.
- Abschließende Frage:
 - Nimmt der Kandidat die Wahl an? Hintergrund: Ein Kandidat kann die Wahl ablehnen, z.B. wenn er auf Grund der Stimmenverhältnisse nicht genügend Vertrauen als Arbeitsgrundlage für sein Amt sieht. Nimmt der Kandidat die Wahl nicht an, sollte die Wahl beginnend mit der Kandidatenfrage wiederholt werden.

6. Wahlabschluss

- der Wahlleiter und der Protokollant kontrollieren das Protokoll auf Vollständigkeit und unterschreiben es
- eine Kopie des Protokolls wird dem Elternratsvorsitzenden übergeben